Gemeinde Hofstetten-Flüh



Gemeindeverwaltung Hofstetten-Flüh Bau, Umwelt- und Raumplanung Neuer Weg 7 4114 Hofstetten

Telefon 061 735 91 80
Mail bur@hofstetten-flueh.ch
Webseite www.hofstetten-flueh.ch

Schalteröffnungszeiten

Bau-, Umwelt- und Raumplanung Mo. - Do 09:00 – 11:00 Uhr Mo. - Do 14:00 – 16:30 Uhr

Mi.-Nachmittag und ganzer Freitag geschlossen

Gesuch um Erteilung einer Anlassbewilligung

Bitte das Merkblatt «Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen» beachten und allfällige weitere Bewilligungen einholen.

Das vollständig ausgefüllte Formular ist spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Hofstetten-Flüh, Neuer Weg 7, 4114 Hofstetten, einzureichen

Anlass (Name, Was, ...):

Organisator / Verein:

Verantwortliche Person

Name Vorname Geburtsdatum

Strasse PLZ / Ort

Tel. P Tel. M E-Mail

Veranstaltung:

Art und Zweck der Veranstaltung

Datum und Zeit

Tag und Datum Zeit von bis

Tag und Datum Zeit von bis

Tag und Datum Zeit von bis

Durchführungsort

Genaue Ortsbezeichnung (z.B. Turn-/ Mehrzweckhalle, Wirtschaftsbetrieb, Adresse, usw.)

In einem Gebäude in einer Festhütte/Zelt im Freien im Wald

öffentlicher Grund Privatgrund

(Die Einwilligung des Grundeigentümers muss vorliegen)

Infrastruktur:

Räume (bezeichnen)

Öffentliche Plätze/Strassen (bezeichnen)

Sanitäre Anlagen Trinkwasserbezug

Abwasserentsorgung elektrische Installation

Erwartete Besucherzahl: bis 200 bis 500 bis 1'000 über 1'000

Getränke und Speiseangebot:

alkoholfreie Getränke vergorene Getränke (Wein, Bier)

Gebrannte Wasser (Schnäpse)

Warme und kalte Speisen

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 11, Abs. 1 und Abs. 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV SR 817.02) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen. Laut Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG SR 680) dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgegeben werden. An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen lediglich vergorene alkoholische Getränke (Bier, Wein, Most, Schaumwein, etc.) aber keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops sowie deren Verdünnung) abgegeben werden. Widerhandlungenwerden gemäss §12^{bis} des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 19. September 1940 (EG StGB, BGS 311.1) sanktioniert.

Freinacht Bewilligung / Verlängerung Öffnungszeiten:

Gastwirtschaftliche Betriebe dürfen von 05:00 Uhr bis 00:30 Uhr, sowie an Freitagen und Samstagen bis 04:00 Uhr offen haben. Für einen Betrieb ausserhalb der Zeit ist eine Bewilligung erforderlich

Gewünschte Verlängerung bis:

Musikalische Unterhaltung:

nein

ja Angaben zur Band, DJ, usw.

Lautstärke des Konzerts/der Vorführung:

unter 93 Dezibel	ja	nein
zwischen 93 – 96 Dezibel	ja	nein
zwischen 96 – 100 Dezibel (weniger als drei Stunden)	ja	nein
zwischen 96 – 100 Dezibel (mehr als drei Stunden)	ja	nein
Einsatz von Laseranlagen	ja	nein

Veranstaltungen mit einem elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schall mit einem Schalpegel von über 93 Dezibel sowie der Einsatz von Laseranlagen müssen gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV SR 814.49) gemeldet

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass das Publikum und die Nachbarschaft vor gesundheitsgefährdeten Schalleinwirkungen und Laserstrahlen geschützt sind und die Grenzwerte und die Bestimmungen der SLV jederzeit eingehalten werden. Die Gemeinde und der Kanton können Kontrollen durchführen. Die entsprechende Bewilligung wird vom Amt für Umwelt erteilt.

Verkehrs- und Sicherheitskonzept:
Für die Durchführung eines grösseren Anlasses muss zuhanden der Polizei zwingend ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept eingereicht werden. Sind Anlässe oder Veranstaltungen auf Kantonsstrassen einzig Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsumleitungen notwendig, muss ein entsprechendes Gesuch mindestens Monat im Voraus an die Polizei eingereicht werden. Dies gilt auch für die Anbringung entsprechender Veranstaltungsreklamen.
Sicherheitsunternehmer ja nein (im Kanton SO zugelassen)
Name der beauftragten Sicherheitsunternehmung (Name, Adresse, Ort):
Verantwortlicher für den Sicherheitsdienst (Name Person, Adresse, Tel. Mobil)
Verantwortlicher für den Verkehrsdienst vor Ort (Name Person, Adresse, Tel. Mobil)
Parkplätze:
genügend vor Ort zusätzliche Parkplätze
Verantwortlicher für den Parkdienst vor Ort (Name Person, Adresse, Tel. Mobil)
<u>Sanitätsdienst</u>

Sanitätsdienst nein ja

Name des beauftragten Sanitätsdienstes (Name, Adresse, Ort):

Verantwortlicher für den Sanitätsdienst vor Ort (Name Person, Adresse, Tel. Mobil)

Das sanitätsdienstliche Konzept muss dem Gesuch beiliegen.

Sicherheitsmassnahme mit der Polizei abgesprochen	ja	nein
Sicherheitsmassnahme mit Brandschutzexperte abgesprochen	ja	nein
Sanitätskonzept mit SO Spitäler, Rettungsdienst abgesprochen	ja	nein

Voraussichtliche Gefahrenpotenziale (z.B. enge Zufahrten, stark befahrene Strassen oder Gewässer in unmittelbarer Umgebung, Alkohol-/Drogenkonsum, spezielle Personengruppen, Witterungseinflüsse, usw.) wurden geprüft und sind im Sicherheitskonzept berücksichtigt.

ja nein

Gesuchsunterlagen:

Kartenausschnitt Übersicht im Mst. 1:25'000 und Detail im Mst. 1:1'000/500 mit eingetragenem Standort der beanspruchten Fläche

Situationsplan mit eingezeichneten Infrastrukturanlagen (Zelte, Bars, sanitäre Anlagen, techn. Anlagen, Wasserbezug, Standort Sanität, usw.)

Verkehrskonzept mit Situationsplan mit Zufahrt und Parkierung, Strassensperrungen, Umleitungen, Rettungsachsen, usw.

Sicherheitskonzept mit Flucht- und Rettungsplan (z.B. ISO 23601) mit allen Eintragungen der Sicherheitseinrichtungen wie Notausgänge, Fluchtwege, Löscheinrichtungen, usw.

Schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers

Abfall- Bodenschutz-, Beschallungs- und Jugendschutzkonzept

Weitere Unterlagen

Die verantwortliche Person stellt das Gesuch um Erteilung der Bewillig(en) und bestätigt:

handlungsfähig zu sein;

im Namen des Veranstalters handeln zu dürfen;

die Richtigkeit der gemachten Angaben

Ort und Datum Unterso	hrift
-----------------------	-------





BRANDSCHUTZ BEI VERANSTALTUNGEN

Fluchtrichtung öffnen lassen.

	ne Checkliste für Veranstalter
Gr	undlagen: Schweizerische Brandschutzvorschriften 2015 der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF)
Ei	genverantwortung
	Sie als Veranstalter sorgen in Eigenverantwortung für die Sicherheit der Besucher und des Personals.
	Die Brandschutzexperten der SGV beraten Sie gerne bei Fragen zur Personensicherheit und zum Brandschutz.
Sie	cherheitsorganisation
	Erstellen Sie Flucht- und Rettungspläne.
	Darin sind nebst Fluchtwegen und Notausgängen auch die wichtigsten Brandschutzeinrichtungen sowie die Standorte von Löschgeräten und Erste-Hilfe-Einrichtungen ersichtlich. Zusätzlich werden die Verhaltensregeln bei Unfällen und im Brandfall aufgeführt.
	Sprechen Sie bei grösseren Veranstaltungen das Notfall- und Einsatzkonzept mit Feuerwehr, Polizei und Sanität ab.
	Sorgen Sie dafür, dass festgelegte Notfallzufahrten, Standorte für Einsatzfahrzeuge und Wasserbezugsorte freigehalten werden.
	Instruieren Sie das Personal über das Verhalten im Ereignisfall.
	Setzen Sie einen "Sicherheitsbeauftragten (SiBe) Brandschutz" ein. Er wirkt bei der Planung mit, sorgt für die Umsetzung der notwendigen Sicherheitsmassnahmen und prüft deren Einhaltung.
Ma	iterialien und Dekorationen
	Wir empfehlen Ihnen für Dekorationen nichtbrennbares Material zu verwenden. Zumindest sollten sich Dekorationen nur schwer entflammen lassen und nicht brennend abtropfen.
	Achten Sie darauf, dass Dekorationen keine Fluchtwege, Notausgänge und Sicherheitseinrichtungen (z.B. Fluchtwegkennzeichen, Löscheinrichtungen, Brandmelder etc.) verdecken.
Flu	ichtwege und Ausgänge
	Sorgen Sie dafür, dass genügend Fluchtwege vorhanden sind. Bereits ab einer Belegung von über 50 Personen sind mindestens 2 Ausgänge (je 0.90 m breit) erforderlich, die entweder direkt oder über ein Treppenhaus ins Freie führen. Soll der Raum mehr als 100 Personen aufnehmen, können Sie die Anzahl und Breite der Ausgänge aufgrund der VKF Brandschutzrichtlinie 16-15 Flucht- und Rettungswege Ziffer 2.4 (www.praever.ch) bestimmen.
	Kein Standort im Raum darf mehr als 35 m vom nächsten Ausgang entfernt sein.

□ Stellen Sie sicher, dass Ausgänge und Türen in Fluchtwegen sich jederzeit ohne Hilfsmittel in



Flu	Iuchtwegkennzeichen und Sicherheitsbeleuchtungen Kennzeichnen Sie Ausgänge und Fluchtwege mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen. Bei kleiner Personenbelegung und ausreichend Tageslicht genügen auch nachleuchtende (fluoreszierende) Rettungszeichen.				
	Lassen Sie die Beleuchtung der Rettungszeichen während der Veranstaltung dauernd eingeschaltet.				
	Verwenden Sie nur Rettungszeichen nach anerkannten Normen (weisse Symbole auf grünem Grund, Grösse gemäss Sichtdistanz jedoch mindestens 150x300 mm).				
	scheinrichtungen Platzieren Sie an einigen für das Personal gut zugänglichen Orten geeignete Handfeuerlöscher (z.B. Schaum 6 Liter) zur ersten Brandbekämpfung.				
	tzschutzsystem Denken Sie an den Blitzschutz. Namentlich bei Räumen und Zeltbauten für über 300 Personen ist ein Blitzschutzsystem erforderlich.				
	ustechnik (Heizung, Lüftung, Elektroinstallationen) Stellen Sie Aggregate für die Beheizung, Belüftung, Notstromversorgung etc. ausserhalb der Veranstaltungsräume auf.				
	Verwenden Sie Gasapparate nur in gut belüfteten Räumen.				
	Lagern Sie Reserveflaschen immer im Freien. In den gut belüfteten Räumen darf nur die angeschlossene Flasche aufgestellt werden.				
	Achten Sie auf die besonderen Brandgefahren in Küchen. Montieren Sie über Koch- Frittier- und Grillstellen metallene Abzugshauben und führen sie die Abluft über einen Blechkanal ins Freie.				
	Lassen Sie auch provisorische Elektroinstallationen vor der Veranstaltung durch einen Elektrokontrolleur prüfen.				
Offenes Feuer ☑ Verzichten Sie in Räumen auf Kerzen, Fackeln und Dekofeuer.					
Beratungen und Informationen Wenn Sie Fragen zur Personensicherheit und zum Brandschutz haben, helfen Ihnen die Brandschutzexperten der SGV gerne weiter. Rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine Nachricht!					
	othurnische Gebäudeversicherung 032 627 97 40 eilung Brandschutz brandschutz@sgvso.ch				
Nüt	zliche Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (www.sgvso.ch).				
	Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften der VKF sind unter www praever ch frei zugänglich				